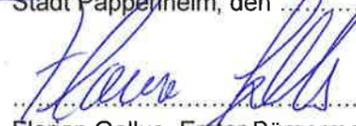


Verfahrensvermerk Flächennutzungsplan

1. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in der Sitzung vom 09. Juli 2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 18. Dezember 2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 30. November 2020 hat in der Zeit vom 15.01.2021 bis 15.02.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 30. November 2020 hat in der Zeit vom 15.01.2021 bis 15.02.2021 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19. Februar 2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2021 bis 10.05.2021 beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19. Februar 2021 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2021 bis 10.05.2021 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Pappenheim hat mit Beschluss des Stadtrats vom 20. Mai 2021 die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19. Februar 2021 festgestellt.

Stadt Pappenheim, den 01. Juli 2021


Florian Gallus, Erster Bürgermeister



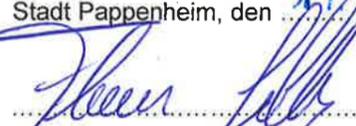
7. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 04.05.2021 AZ 1118/N gem. § 6 BauGB genehmigt.





8. Ausgefertigt

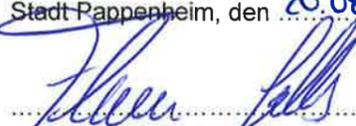
Stadt Pappenheim, den 17. Aug. 2021

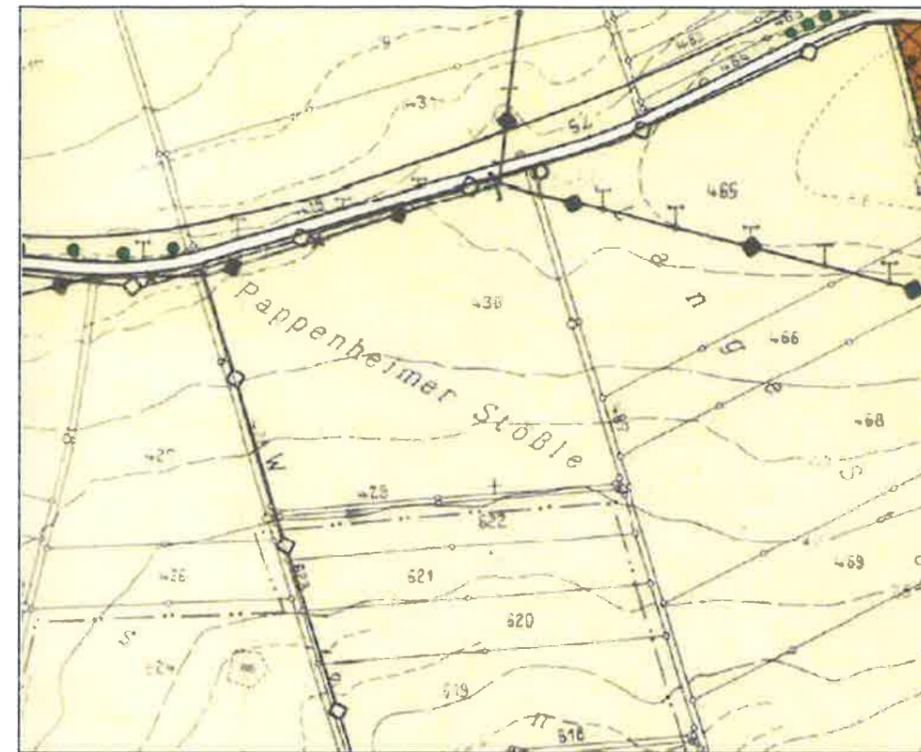

Florian Gallus, Erster Bürgermeister



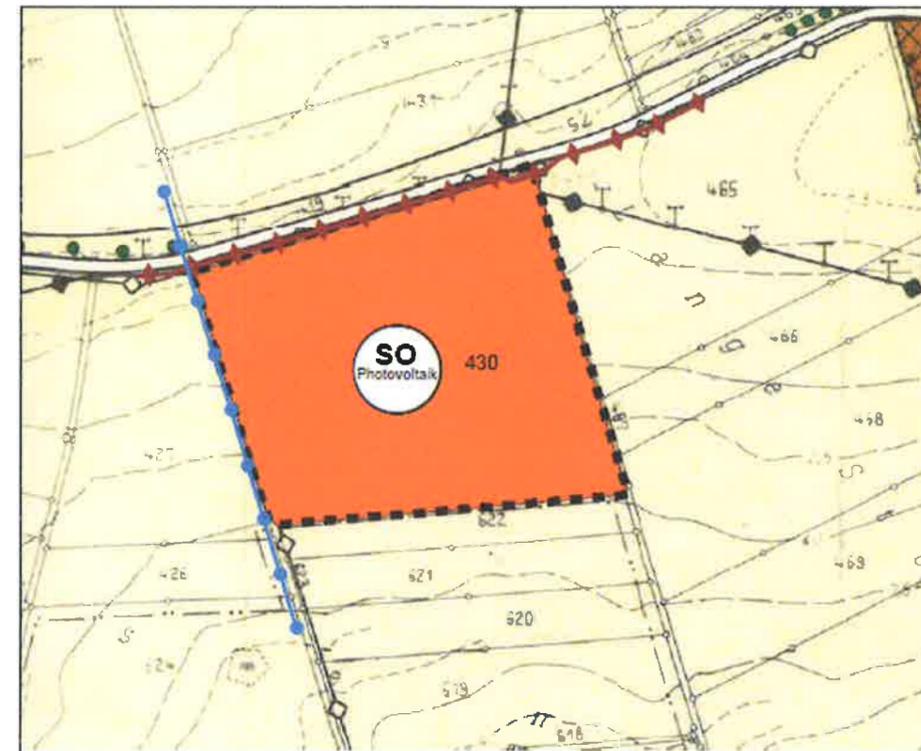
9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 20.08.2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Pappenheim, den 20.08.2021


Florian Gallus, Erster Bürgermeister



Bestehender Flächennutzungsplan der Stadt Pappenheim



11. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Pappenheim

Zeichenerklärung

- Grenze des Änderungsbereichs
- Sonderbaufläche "Freifläche für Photovoltaik" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
- vorhandene Wasserleitung und Abwasserleitung im Weg
- vorhandenes 20 kV-Erdkabel neben der Straße

 Stadt Pappenheim Marktplatz 1 91788 Pappenheim		
Projekt: II. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“ Gemarkung Neudorf, Fl.Nr. 430		
Plan	Ausfertigung	
Deckblatt vom 19.02.2021	Zeichnung	
Maßstab 1:5.000	Format A4	Datum 19.02.2021
Bearbeitung: Landschaftsplanung-Grünplanung Miska Hegemann Dipl.-Ing. FH Berufshof 9 91792 Ellingen Fon: 09141/99 50 70 Fax: 09141/974 70 51 Mobil: 0152356 16 42 21 E-Mail: Miska.Hegemann@lp-gruen.de		



**Stadt Pappenheim
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**



Vorhabenträger: Stadt Pappenheim
 Marktplatz 1
 91788 Pappenheim

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integriertem Landschaftsplan für die
„Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“**

Stand 19. Februar 2021

Landschaftsplanung-Grünplanung

Maria Hegemann Dipl. Ing. FH
Rennfeld 9 91792 Ellingen
Fon: 09141/99 50 70
Fax: 09141/974 70 53
Mobil: 0152/56 18 42 71
Email: Maria.Hegemann@t-online.de



BEGRÜNDUNG

Anlass der Planung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Pappenheim, genehmigt am 13.08.1991, wird laut Beschluss des Stadtrates vom 09.07.2020 geändert.

Diese Änderung wird erforderlich, um den Flächennutzungsplan der Stadt Pappenheim an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“ mit der Ausweisung als

„Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“

anzupassen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Grundstück mit der
Flurnummer 430, Gemarkung Neudorf.

Der ca. 5,06 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“ wird im Flächennutzungsplan der Stadt Pappenheim bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden folgendermaßen geändert:

- der Änderungsbereich auf der genannten Flurnummer der Gemarkung Neudorf wird als Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO dargestellt.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- die nördlich verlaufende Gemeindeverbindungsstraße Neudorf – Geislohe,
- zwei nach Süden führende Feldwege (Schotterwege) zur Erschließung der Flur sowie
- einen am südlichen Rand des Flurstücks verlaufenden Grünweg.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Städtebauliche Auswirkungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan „Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“ soll eine intensiv genutzte Ackerfläche auf einer Fläche von 5,06 ha für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Leistung bis etwa 3,5 MW_{peak}) und damit für die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom erschlossen werden. Die Fläche ist von ebenfalls intensiv ackerbaulich genutzten Flächen umgeben. Sie liegt in einer Höhe von ca. 540 bis 549 m NN und ca. 300 m vom westlichen Ortsrand Neudorfs entfernt, ca. 850 m vom nördlichen Ortsrand Göhrens und ca. 1.300 m vom östlichen Ortsrand Geislohes. Von den Ortsrändern von Göhren und Neudorf aus wird die Photovoltaikanlage aufgrund der Geländeneigung einsehbar sein. Von Geislohe aus ist dies nicht der Fall, da sich eine leichte Anhöhe zwischen Ortschaft und Photovoltaikanlage befindet.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Westmittelfranken (8), in einem Gebiet intensiver Landnutzungen (Begründungskarte 2). Das Gebiet liegt im ländlichen Teilraum, dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gestärkt werden soll, und gehört zum Kleinzentrum Pappenheim (Karte 1, Raumstruktur). Der Planungsbereich liegt lt. Karte 3 (Landschaft und Erholung) außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes in einem Bereich, in dem Wert auf eine stärkere Flurdurchgrünung gelegt werden soll.

Mit der Fortschreibung des Regionalplans der Region 8 - Westmittelfranken (01.08.2015) wird unter Punkt 6.2.3 formuliert, dass die direkte und indirekte Nutzung der Sonnenenergie verstärkt werden soll, sofern keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes zu erwarten sind und öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans befindet sich naturräumlich gesehen innerhalb des Naturraums 082 (Südliche Frankenalb) und darin innerhalb des Teilraums 082.2 (Altmühlalb) (s. Begründungskarte 2).

Das Gebiet liegt innerhalb des Naturparks Altmühltal, allerdings nicht in der Schutzzone.

Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Sollten im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme Bodendenkmäler gefunden werden, sind diese gem. §8 BayDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der historische Ortskern Neudorfs unterliegt dem Ensembleschutz und ist gut 300 m vom Planungsgebiet entfernt.

Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Schambachtal mit seinen Seitentälern (7031-373), es befindet sich ca. 1,5 km nördlich des Planungsgebietes.

Erschließung

Die Haupterschließung für das Gebiet erfolgt über die nördlich verlaufende Gemeindeverbindungsstraße. Des Weiteren ist die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage von den beiden Nord-Süd-verlaufenden Schotterwegen aus zugänglich.

Ver- und Entsorgung

Im Sondergebiet wird am nordöstlichen Rand eine Trafostation errichtet. Die Einspeisung des produzierten Stroms erfolgt in das Netz der N-Ergie in ca. 300 m Entfernung nahe Neudorf. Es sind keine weiteren Erschließungen wie Wasser- bzw. Abwasseranschluss oder Müllabfuhr erforderlich.

UMWELTBERICHT

Einleitung

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan „Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“ erstellt (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB). Dieser Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan enthält eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wie auch einen Umweltbericht entsprechend den Anforderungen des § 2a BauGB. Auf die Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche in überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzter Flur zwischen den Dörfern Neudorf, Geislohe und Göhren. Die Fläche hat eine Größe von 5,06 ha und soll in zwei Bauabschnitten bebaut werden. Die Ackerfläche ist derzeit nicht durch Einzelgehölze, Hecken oder andere naturnahe Vegetationsstrukturen in die Umgebung eingebunden. Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage werden Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt, die das Gebiet künftig strukturieren.

Vom geplanten Sondergebiet gehen aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der Emissionsfreiheit nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima, Luft und Kultur- und Sachgüter aus. Für die Schutzgüter Arten- und Lebensräume sowie Boden und Wasser werden durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Nutzungsextensivierung sowie der Reduzierung des Pflanzenschutz- und Düngemittleinsatzes positive Auswirkungen erwartet.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Gebietes sind als gering zu bezeichnen, da die geplante Photovoltaikanlage eine intensive Ackernutzung ersetzt und keine naturnahen Strukturen wie Hecken, Einzelbäume oder Extensivbereiche beeinträchtigt. Die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft ist vom westlichen Ortsrand Neudorfs, vom nördlichen Ortsrand Göhrens sowie von der kleinen Senke aus, die sich südlich der geplanten Anlage erstreckt, gegeben. In Richtung Geislohe unterbricht eine leichte Geländeerhebung die Blickachse. Genauso verstellen die nördlich und südlich der Senke befindlichen Höhenrücken die Blickachsen von den umgebenden

Waldrändern aus. Mit zunehmender Entfernung ordnet sich die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage den anderen Nutzungen der Landschaft deutlich unter. Somit ist hier ein geringer Einfluss auf die Erholungseignung im Nahbereich zu erwarten, die jedoch durch die monotone Intensivnutzung im betroffenen Landschaftsausschnitt bereits eingeschränkt ist.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden keine floristisch oder faunistisch wertvollen Bereiche tangiert. Eine ökologische Aufwertung der bislang intensiv genutzten Fläche erfolgt durch randliche Heckenpflanzungen, Blühstreifen und die extensive Beweidung der Anlagenfläche selbst. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität von Feldvögeln kann nach den Angaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden, wenn vorgezogene konfliktvermeidende Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage hat insgesamt nur geringe Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Zu positiven Auswirkungen führen neben dem Boden- und Gewässerschutz durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem die emissionsfreie Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen und die damit verbundene Vermeidung klimaschädlicher Emissionen zur Stromerzeugung.

Die Umweltauswirkungen von Photovoltaikanlagen wurden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit umfassend untersucht. Danach ist davon auszugehen, dass von derartigen Sondergebieten keine relevanten Umweltgefährdungen ausgehen.

Das Vorhaben dient damit dem bundes- und landespolitischen Ziel der vermehrten Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

Geprüfte Alternativen

Weitere zur Stromproduktion geeignete Flächen, die sich nicht in größerer Nähe zu den Ortschaften befinden und zugleich außerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal liegen, sind für den Vorhabenträger nicht verfügbar. Zudem müssen Exposition und topografische Situation den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglichen und andere bauliche oder verkehrliche Nutzungen dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Gebiet der Stadt Pappenheim stehen zudem keine vorbelasteten Flächen wie z.B. entlang von Schnellstraßen oder Bahnlinien bzw. auf Konversionsflächen zur Verfügung.

Bei dem geplanten Standort handelt es sich aufgrund der Topografie, der Lage außerhalb von Schutzgebieten, der vorhandenen Infrastruktur sowie der Flächenverfügbarkeit um einen geeigneten Standort zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Gebiet stellt sich als wenig gegliederte Agrarlandschaft dar, das Landschaftsbild ist im Gegensatz zu den um das Dorf Neudorf liegenden Hanglagen und Waldbereichen hier wenig attraktiv und mithin auch für die Erholungseignung wenig bedeutsam. Ökologisch sensible Bereiche oder die umliegenden Waldränder wurden ebenso wie für die Erholung bedeutsame Bereiche (attraktives Landschaftsbild, Vielfalt an Lebensräumen, topografische Vielgestaltigkeit) als mögliche Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschieden (s. Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplan).

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“ geschaffen werden.

Die Umweltauswirkungen auf den vorgesehenen Standort sind gering. In Hinblick auf Boden- und Gewässerschutz sowie die Lebensraumvielfalt werden Verbesserungen erwartet. Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Eingrünung minimiert. Ein notwendiger flächenhafter Ausgleich wird im Rahmen der Grünordnungsplanung bilanziert und an Ort und Stelle und in räumlicher Nähe zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage realisiert.

AUFSTELLUNGSVERMERK

Landschaftsplanung Maria Hegemann

Ellingen, den

.....
Maria Hegemann, Dipl.Ing. FH

Stadt Pappenheim

Pappenheim, den

.....
Florian Gallus, Erster Bürgermeister

geändert: